

Bertrauensvotum seitens der Versammlung auf und gebe dafür die feste Zusicherung, trotz etwaiger neuer Anfechtungen, nach wie vor die Fahne für Recht und Ehre im deutschen Buchhandel hochhalten zu wollen. Die Herren Lindner, Pape, Peuser und Wölflagen erklärten ebenfalls die Wahl anzunehmen zu wollen.

Punkt 6. Wahl der Abgeordneten für die Abgeordneten-Versammlung Kantate 1895.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird diese Wahl wie üblich dem Vorstande überlassen.

Punkt 7. Ernennung eines Wahlmannes für etwaige Wahlen zum Vereinsausschuss.

Der Vorsitzende erinnert an die grosse Wichtigkeit des Vereinsausschusses, daher sei es nötig, einen Wahlmann zu haben, der vor allem eine eigene Meinung habe und sich unter Umständen auch nicht scheue, einmal das Kind beim rechten Namen zu nennen; einen solchen Wahlmann hätte der Verband im letzten Jahr an Herrn Rudolph-Hamburg gehabt, und bringe er daher diesen Herrn auch für das neue Jahr in Vorschlag. Dieser Vorschlag findet allseitig Zustimmung.

Punkt 8. Bericht über die diesjährigen Kantate-Verhandlungen.

Da Berichte f. J. bereits genügend durch das Börsenblatt veröffentlicht worden sind, so verzichtet die Versammlung auf Anfrage des Vorsitzenden darauf.

Punkt 9. Antrag des Vorstandes: Die Kreisvereins-Versammlung wolle dem Abänderungs-Entwurf der §§ 6 und 7 der Satzungen ihre Genehmigung erteilen.

Herr Pape verweist, namens des Vorstandes referierend, wegen Entstehung des Antrages auf den vorhin verlesenen Jahresbericht, dazu noch bemerkend, daß bei Durchsicht der Satzungen sich die Unmöglichkeit ergeben habe, in ähnlichem Falle die Ausschließung eines Mitgliedes zu bewerkstelligen. Die alten Satzungen enthielten leider Bestimmungen über den Vertrieb von lässiver Literatur oder über unwürdiges Verhalten. Um nun die Satzungen praktischer zu gestalten, wäre der Vorstand zu diesen Abänderungs-Vorschlägen gekommen, die durch Einfügung des Begriffes „Verlust der Mitgliedschaft“ und Vereinfachung des Ausschließung-Versfahrens erhebliche Verbesserungen enthielten.

Eingeholte juristische Gutachten hätten die Abänderungen als einwandfrei erklärter, sowie auch der Börsenvereins-Vorstand bereits vorgängig die nachgesuchte Genehmigung zu diesen Änderungen erteilt habe. Da der Wortlaut sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befände, glaubte Referent auf Verlesung verzichten zu können.

Herr Laeisz beantragt, im § 6, Absatz 1, Ziffer 1, die Einfügung des Wortes „schriftliche“, dann würde der Anfang also lauten:

„freiwillig durch schriftliche Anzeige.“

Ferner um Ablehnung von § 6 Absatz 3, Ziffer 4, da nach seiner Auffassung jeder Verein seine eigenen Angelegenheiten besorgen solle und nicht gebunden werden könne durch Beschlüsse anderer Vereine. Absatz 3, Ziffer 13 gebe dem Verband genügende Handhabe, um unliebsame Elemente zu entfernen, er beantragte jedoch die Ziffer 3 wie folgt abzuändern:

3. Bei unwürdigem Verhalten, wozu insbesondere auch die wissenschaftliche Veröffentlichung oder Verbreitung unzüglicher Schriften, Abbildungen und betreffender Ankündigungen, sowie ein nachgewiesener unlauterer Wettbewerb gehört.

Der Redner wünscht ferner eine Abänderung des § 6, Absatz 4, Ziffer 3 dahin gehend, daß ein geschehener Ausschluß den Mitgliedern und dem Vorstande des Börsenvereins anzeigen sei.

Der Vorsitzende ist mit den Vorschlägen des Herrn Laeisz im allgemeinen einverstanden, bittet aber, den Antrag auf

Einundsechzigster Jahrgang.

Streichung des § 6, Absatz 3, Ziffer 4 zurückzuziehen, da der Abänderungs-Entwurf, so wie er vorläge, sehr sorgfältig durchberaten sei und diese Ziffer 4 aus den Satzungen anderer Vereine herübergenommen sei. Er befürchte bei einer Streichung der Ziffer 4 Schwierigkeiten mit dem Börsenvereins-Vorstande und daher bitte er um unveränderte Annahme.

Herr Laeisz zieht darauf seinen Antrag auf Streichung der Ziffer 4 zurück, bittet aber nochmals um Änderung der Ziffer 3 in seinem Sinne.

Herr Frizsche, alles was er vorbringt ablehnt, glaubt die ganzen Abänderungen als auf seine Person gemünzt ansehen zu sollen. Seit Begründung seines Geschäftes ist er von verschiedenen Hamburger Sortimentern geschätzt und von der Seite angesehen. Vom Vorsitzenden wäre er in dessen bekanntem Hamburger Rundschreiben in arger Weise mitgenommen, wofür das Landgericht dem Verfasser eine Strafe zuerkannt hätte. Nach Verlauf von acht Monaten wären 15 Hamburger Herren zusammengetreten und hätten seinen Ausschluß aus dem Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein beantragt. Er hätte ja rechtzeitig freiwillig austreten können, aber er wäre sich nichts Unrechtes bewußt gewesen und deshalb sei er in die betreffende Versammlung gegangen, um seinen Widersachern seinen Standpunkt darzulegen. Zu diesem Zwecke hätte er seine Meinung zu Papier gebracht und in der damaligen Versammlung in Hamburg zur Verlesung gebracht und bitte ihm heute dasselbe zu gestatten.

Der Vorsitzende unterbricht den Redner, weil er die Verlesung des Altenstücks nicht gestatten könne, da nicht Privat-Angelegenheiten des Redners, sondern einige Paragraphen der Satzungen zur Debatte ständen.

Herr Frizsche will trotzdem im Vorlesen fortfahren, wird aber vom Vorsitzenden aufs neue unterbrochen mit dem Hinweise, daß er soeben erst dem Redner bemerkte, seine Privat-Angelegenheiten seien hier nicht weiter zu berühren.

Herr Seippel, zur Geschäftsordnung sprechend, verwahrt sich gegen die weitere Verlesung des Herrn Frizsche. Es wäre durchaus nicht zu rechtfertigen, eine innere Angelegenheit des Hamburg-Altonaer-Buchhändler-Vereins hier im Kreis Norden besprechen zu wollen; auch wäre der ganze Fall Frizsche ja noch nicht endgültig abgeschlossen, da doch gegen 10 Hamburger Sortimenter abweichen des Herrn Frizsche einen Prozeß wegen seines Ausschlusses angestrengt und noch nicht das letzte Wort in dieser Sache gesprochen sei. Von 15 Mitgliedern beantragt, wäre der betr. Herr einstimmig ausgeschlossen worden. Redner ersucht zum Schluß den Vorsitzenden, darüber abstimmen zu lassen, ob Herrn Frizsche die weitere Verlesung seines Schriftstückes zu gestatten sei!

Auf Anfrage des Vorsitzenden verweigert die Versammlung mit 21 gegen 1 Stimme Herrn Frizsche die Verlesung seines Schriftstückes.

Der Vorsitzende gibt Herrn Frizsche nunmehr anheim, im Anschluß an den Beratungsgegenstand allenfalls ein ganz kurzes Resümé über seine Ausschließung aus dem Hamburg-Altonaer Verein zu geben, im übrigen aber müsse er bei der Sache bleiben. Herr Frizsche entgegnet, daß, wenn ihm hier sein Recht versagt bliebe, er lieber ganz auf das Wort verzichte, und verläßt die Versammlung.

Herr Pape legt Verwahrung ein gegen die letzte Frizsche'sche Neuherzung, daß ihm hier die Ausübung eines Rechtes verkürzt werde; die Versammlung habe Herrn Frizsche durchaus kein Recht versagt, sondern sich nur selbst sein Unrecht zufügen lassen wollen durch die Verlesung von Schriftstücken, welche Frizsche'sche Angelegenheiten beträfen.

Der Vorsitzende bittet den Fall Frizsche in der Debatte nicht weiter berühren zu wollen.

Herr Tienken beantragt, die Frist im § 6, Absatz 1, Ziffer 1 um 4 Wochen zu verlängern, also auf 8 Wochen zu